



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 4 – 27. Jahrgang – Potsdam, 18. April 2017

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern (RPfl-GV-AV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 10. Oktober 2012 vom 10. März 2017 (3012-I.006)	26
Bekanntmachungen	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten Bekanntmachung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2010 vom 27. März 2017	26
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. März 2017	27
Statistik über die Geschäftszahlen 2016 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	27
Personalnachrichten	28
Ausschreibungen	29

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern (RPfl-GV-AV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 10. Oktober 2012

Vom 10. März 2017
(3012-I.006)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 10. Oktober 2012 (JMBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II werden die Wörter „und am 31. Oktober 2017 außer Kraft“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 10. März 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Bekanntmachung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Bekanntmachung vom 13. Februar 2010

Vom 27. März 2017

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fassung (JMBl. S. 15) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2017 geändert. Die Änderungsvereinbarung hat den nachstehenden Wortlaut.

Potsdam, den 27. März 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift zu Abschnitt I werden die Wörter „Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Absatz 1 Satz 3 SGG, § 142 Absatz 2 Satz 1 FGO oder § 166 Absatz 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht“.

b) In Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Wörter „oder beigeordneten Prozessvertreter“ eingefügt.

1.3 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der Arbeitsgerichtsbarkeit“ werden durch die Wörter „einer Fachgerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Entschädigungen“ werden die Wörter „und Vergütungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungsanordnung“ ein Komma und die Wörter „die auch elektronisch erfolgen kann“ eingefügt.

1.4 In Abschnitt VII werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgerichts“ ein Komma und die Wörter „des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.

1.5 Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

**„VIII.
Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung

durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.“

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. März 2017

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- Frau Richterin am Landgericht **Anja Königsmann**, Dienstaussweis-Nr. **212 683**, ausgestellt am 17. September 2013, gültig bis 16. September 2023,
- Bewährungshelferin Frau **Anja Große-Wolter**, Dienstaussweis-Nr. **204 371**, ausgestellt am 6. März 2014, gültig bis 31. Januar 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Nutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Statistik über die Geschäftszahlen 2016 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2016	Neuzugänge 2016	Erledigte Verfahren 2016	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2016
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	7	3	4	3	1	6
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO						
4. Sonstige Verfahren		2	2	2		0
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	1	4	3		3	2
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO		1	1	1		0
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	8	10	10	6	4	8

Anwaltsgericht des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2016	Neuzugänge 2016	Erledigte Verfahren 2016	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2016
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Eingeleitete anwaltsgerichtliche Verfahren	15	21	18			18
2. Einstellung des Verfahrens			10			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe			7			
4. Freisprechende Urteile			1			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod						
6. Antragsrücknahme						

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht Ulrich Karkmann in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Stefanie Schneewolf-Kubotsch in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsrätin** – A 12 –: Justizamtfrau Hannelore Schrank in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:

Direktorin des Amtsgerichts Monika Gläser aus Schwedt/Oder; Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Braunsdorf aus Cottbus

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Finanzgericht**: Richterin (auf Probe) Katja Lebelt

Justizvollzug

Ruhestand:

Abteilungsschwester Christine Feistner, Justizvollzugshauptsekretär Uwe Krönow und Justizvollzugsamtsinspektor Peter Ricken aus Brandenburg an der Havel

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Oberstaatsanwältin Astrid Müller aus Frankfurt (Oder)

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen

und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle mit Amtssitz in Potsdam-Babelsberg zum 1. Juli 2017.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Notars Peter Wolfgang Koch. Darüber hinaus sollte die Bewerberin/der Bewerber bereit sein, auswärtige Sprechtage in den Gemeinden Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf abzuhalten.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. Mai 2017** beim Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Referat II.3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68) vorgesehenen Angaben enthalten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0